



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

Besuchsbericht

**Bundespolizeirevier Zittau, Bundespolizeiinspektion
Ebersbach, Bundespolizeiinspektion Berggießhübel**

Besuch vom 30./31. Mai 2016

Az.: 22II/3/16

Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung.....	3
II	Sichtspione	4
III	Gewahrsamsbuch.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 30. Mai 2016 das Bundespolizeirevier Zittau, die Bundespolizeiinspektion Ebersbach sowie am 31. Mai 2016 das Bundespolizeirevier Berggießhübel.

Die Bundesstelle kündigte den Besuch am 27. Mai 2016 im Referat B2 des Bundesministeriums des Innern an. Sie traf um 14:30 Uhr in dem Bundespolizeirevier Zittau ein und wurde von dem stellv. Leiter der Bundespolizeiinspektion Ebersbach, dem Dienstgruppenleiter und dem stellv. Dienstgruppenleiter empfangen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Bundesstelle den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Im Anschluss besuchte die Delegation die Bundespolizeiinspektion Ebersbach. In beiden Dienststellen besichtigte die Delegation die Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

Beide Gewahrsamsbereiche verfügen jeweils über zwei Einzelgewahrsamsräume. Zusätzlich verfügt das Bundespolizeirevier Zittau über einen, die Bundespolizeiinspektion Ebersbach über zwei Sammelgewahrsame.

In der Bundespolizeiinspektion Ebersbach, inklusive des Bundespolizeireviers Zittau, wurde 2015 in 290 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 260 Fällen auf polizeirechtlicher und in 30 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 71 Ingewahrsamnahmen, 55 auf polizeirechtlicher und 16 auf strafprozessualer Grundlage.

Am 31.05.2016 traf die Delegation um 9:30 Uhr in der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Bundesstelle den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Nach dem Eingangsgespräch sprach die Delegation mit dem Vertreter des Personalrats, besichtigte den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher. Der Gewahrsamsbereich verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume und zwei große Schubräume.

In der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel wurde 2015 in 862 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 844 Fällen auf polizeirechtlicher und in 18 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 99 Ingewahrsamnahmen, 91 auf polizeirechtlicher und 8 auf strafprozessualer Grundlage.

Die Delegation traf bei ihrem Besuch der Dienststellen keine Personen im Gewahrsam an.

B Positive Beobachtungen

Beide Einzelgewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel sind mit einer Videoüberwachung ausgestattet. Die Videoüberwachung wird erst mit dem Öffnen der Zellentür aktiviert, worüber der Gefangene durch eine automatische kurze Ansage informiert wird. Mit dem Schließen der Tür schaltet sich die Videoüberwachung aus, worauf wiederum eine kurze Ansage hinweist. Das Videomaterial wird 24 Stunden lang in der Dienststelle gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht. Der Zugriff auf das Videomaterial ist durch ein Passwort geschützt, das lediglich einer Person in der Dienststelle bekannt ist.

Die Bundesstelle hat bisher bei ihren Besuchen keine Dienststelle mit vergleichbarer Videoüberwachung vorgefunden. Durch die besondere Funktionsweise dokumentiert die Videoüberwachung gezielt die potentiell kritische Situation, wenn sich die Beamten und der Gefangene gemeinsam in der Zelle befinden, ohne den Gefangenen dauerhaft zu überwachen. Sie stellt damit ein geeignetes präventives Mittel gegen Misshandlungen im Gewahrsam dar und dient gleichzeitig dem Schutz der Beamtinnen und Beamten, indem sie im Fall von Beschwerden von inhaftierten Personen zur Aufklärung beiträgt.

Allerdings stellte die Besuchsdelegation bei ihrem Besuch fest, dass die kurze Ansage bezüglich der An- und Ausschaltung der Videoüberwachung schon unter normalen Umständen leicht zu überhören oder misszuverstehen ist. Vor allem für in Gewahrsam genommene Personen, die sich in einem nicht aufnahmefähigen Zustand befinden oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, könnte der Eindruck entstehen, dass sie dauerhaft videoüberwacht werden. Es ist somit notwendig diese Personen von der Funktionsweise der Videoüberwachung in Kenntnis zu setzen.

Die Bundesstelle hält es daher für wünschenswert, innerhalb der Zelle Hinweise anzubringen, beispielsweise durch Piktogramme, die deutlich machen, dass die Videoüberwachung lediglich bei geöffneter Tür aktiviert ist.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung

Die Polizeibeamten der Bundespolizeiinspektion Ebersbach und des Bundespolizeireviere Zittau gaben gegenüber der Besuchsdelegation an, alle Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung zu durchsuchen. Dagegen erklärten die Beamten der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel, dass dies eine Einzelfallentscheidung sei. Eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung sei beispielsweise bei einem weiblichen Flüchtling mit Kind nicht immer notwendig.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Auch eine besondere Gefährdungslage im Rahmen polizeilicher Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Dies bestätigte kürzlich auch das Verwaltungsgericht Köln.²

Daher sollte stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Personen in Gewahrsam ähnlich Untersuchungsgefangenen nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen.

Die Bundesstelle empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird. Wird eine vollständige Entkleidung als notwendig erachtet, sollten die Gründe entsprechend dokumentiert werden.

Die Bundesstelle bittet um Mitteilung, ob bereits Regelungen hierzu – eventuell auf Direktionsebene – bestehen.

II Sichtspione

Die Türen der separaten Toiletten im Gewahrsamsbereich des Bundespolizeireviere Zittau und der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel sind mit einem Sichtspion ausgestattet, der einen vollständigen Einblick in den Toilettenbereich ermöglicht. Nach Auskunft der Polizeibeamten werden die Sichtspione in der Regel nicht genutzt. Dass die Sichtspione in den Toilettentüren nicht erforderlich sind, zeigt auch das Beispiel der Bundespolizeiinspektion Ebersbach, die über keinen Sichtspion in der Toilettentür verfügt, was den Beamten vor Ort nicht aufgefallen war.

Die Nutzung der Sichtspione durch Polizeibeamtinnen und -beamte ist nur nach vorheriger Ankündigung durch Anklopfen oder sonstiges Signal durchzuführen. Darüber hinaus ist die in Gewahrsam genommene Person davon in Kenntnis zu setzen, dass die Nutzung des Sichtspions beim Toilettengang nur nach vorheriger Ankündigung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt. Diese Praxis sollte an alle Polizeibeamtinnen und -beamten der Dienststellen weitergegeben werden.

III Gewahrsamsbuch

In den Gewahrsamsbüchern aller drei Dienststellen fehlten teilweise die Unterschriften der die Kontrolle durchführenden Beamten.

Die vollständige Eintragung der im Gewahrsamsbuch relevanten Angaben dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Beamtinnen und Beamten. Neben der genauen Uhrzeit sollte auch die Unterschrift der Bediensteten stets aufgeführt werden.

D Weiteres Vorgehen

Die Bundesstelle bittet das Bundesministerium des Innern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Bundesstelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundes-

¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08.

² VG Köln, Urt. v. 25.11.2015, 20 K 2624/14, Rn. 102 ff. – NRW.

regierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.